

ÜBERSICHT KRANKHEITS- UND UNFALLKOSTEN

Selbstgetragene Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten des Steuerpflichtigen sowie von ihm unterhaltenen Personen sind steuerlich zum Abzug zugelassen. Für die Bundesteuer und in den meisten Kantonen gilt ein Selbstbehalt von 5% des Reineinkommens. Im Kanton BL gibt es derzeit keinen Selbstbehalt. Dessen Einführung und damit eine Begrenzung des Steuerabzuges wird wohl erfolgen.

ABZUGSFÄHIG (SOWEIT SELBST GETRAGEN)

- Selbstbehalt / Franchise Krankenkasse
- Ärztlich verordnete Medikamente, Heilmittel, medizinische Apparate
- Brillen / Sehhilfen
- Zahnbehandlungen inkl. Dentalhygiene
- Ärztlich verordnete Kuraufenthalte, Therapien, Drogenentzugsmassnahmen etc.
- Kosten für Pflege oder Hauspflege
- Kosten für ärztlich angeordnete, lebensnotwendige Diäten
- Kosten für Fortpflanzungshilfen
- Kosten für Alternativmedizin

NICHT ABZUGSFÄHIG

- Krankenkassenprämien (nur im Rahmen des pauschalen Versicherungsabzugs)
- Aufwendungen zur Erhaltung / Steigerung körperlicher Schönheit
- Prävention (z.B. Fitnesscenter)
- Indirekte Kosten (z.B. Transport zum Arzt)
- Aufwendungen zum Zwecke der Selbsterfahrung, Persönlichkeitsreife etc.
- Kosten für Haushaltsführung
- Lebenshaltungskosten (z.B. Heimkosten Altersheim)
- Kosten für Medikamente und Heilmittel, die nicht von einem Arzt verordnet wurden
- Naturheilmäßige Behandlung, sofern die Behandlung nicht von einem anerkannten Naturpraktiker verordnet wird.

BEHINDERUNGSBEDINGTE KOSTEN:

Wegen der Einführung des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 sind die Steuergesetze von Bund und Kantonen angepasst und die Praxis zu behinderungsbedingten Kosten präzisiert worden. Neu sind selbst getragene behinderungsbedingte Kosten des Steuerpflichtigen und von ihm unterhaltenen Personen zu 100% abzugsfähig, d.h. ohne Selbstbehalt.

Als behinderte Personen gelten insbesondere: Bezüger von IV-Leistungen, Bezüger von Hilflosenentschädigungen oder Hilfsmitteln gemäss AHV, UVG oder MVG und Heimbewohner mit einem täglichem Pflege- und Betreuungsaufwand von mindestens 60 Minuten.

ABZUGSFÄHIG

- Assistenzkosten: Spitexorganisationen, private Pflegekräfte, Assistenten etc.
- Haushaltshilfen, Kinderbetreuung
- Aufenthalt in Tagesstrukturen (ohne Kosten für übliche Verpflegung)
- Heim- und Entlastungsaufenthalte (ohne Lebenshaltungskosten)
- Heilpädagogische Therapien und Sozialrehabilitationsmassnahmen (z.B. Erlernen von Blindenschrift)
- Transport- und Fahrzeugkosten, durch Behinderung verursacht
- Kosten für Blindenführhunde
- Hilfsmittel, Pflegeartikel, Kleider
- Behinderungsbedingter Umbau und Unterhalt Wohnung/Eigenheim, z.B. Treppenlifte
- Privatschulen

Bei Bewohnern von Pflegeheimen sind die selbst getragenen Gesamtkosten je nach Pflegestufe in unterschiedlicher Höhe abziehbar.

Die geltend gemachten Kosten sind durch ärztliche Bescheinigungen, Rechnungen, Versicherungsbelege etc. nachzuweisen.

BEI FRAGEN UND FÜR EINE UMFASSENDE BERATUNG WENDEN SIE SICH AN IHREN MANDATSLEITER ODER AN:



Herr Andreas Kugler

Prokurist

Treuhänder, Buchhalter

Tel.: +41 61 467 55

andreas.kugler@ageba.ch

www.ageba.ch



AGEBA TREUHAND AG

STEPHAN REVISIONS AG